



An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Information Nr. 02/13

April 2013

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

gerade bin ich im ICE auf der Rückfahrt von Potsdam nach Wuppertal und stehe noch unter dem Eindruck dieser Mitgliederversammlung. Nicht nur, dass es wieder eine sehr harmonische, informationsintensive, ernsthafte und trotzdem gleichzeitig auch fröhliche Veranstaltung war, sondern auch, weil sich inzwischen zeigt, wie zuverlässig und tragfähig unsere Gemeinschaft mittlerweile geworden ist. Es ist kein Problem, offen zu sprechen, ohne befürchten zu müssen, dass die eigene Aussage zu Misshelligkeiten führen könnte, weil sie von anderen von Gesprächsteilnehmern übel genommen wird.

Das informative Referat von Herrn Markus Kurth regte zu einer lebhaften, lange andauernden Diskussion an. Ein herzliches Dankeschön für seine Ausführungen und dafür, dass er sich fast zweieinhalb Stunden Zeit für uns genommen hat.

Die nächsten Mitgliederversammlungen

Ihr Terminkalender bittet um folgende Eintragungen:

- **12./13. Oktober 2013, Mitgliederversammlung in der Einrichtung Herzogsägmühle in Peiting / Oberbayern. Referent zum Thema „Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zum Bundesleistungsgesetz – Grundfragen, Knackpunkte und Probleme“ ist Herr Matthias Münning in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der BAGüS.**
(Der Tagungsort Würzburg wurde aus mehreren Gründe zu Gunsten von Herzogsägmühle aufgegeben.)
- **05./06. April 2014, Mitgliederversammlung in Lübeck; Referent/in und Thema stehen noch nicht fest, werden aber sobald wie möglich auf der Homepage/Termine und in unserer Information mitgeteilt.**
- **25./26. Oktober 2014 Mitgliederversammlung in Minden; auch für diese Veranstaltung teilen wir Ihnen Referent/in und Thema möglichst frühzeitig mit.**

Medikamente im Alter

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit dem Sachstand von August 2012 unter dem Titel „Medikamente im Alter: Welche Wirkstoffe sind ungeeignet?“ eine wichtige Broschüre herausgegeben (1). Da wir eigentlich alle nicht mehr zu den „Jungen Wilden“ gehören, erübrigt sich wohl, noch einmal besonders auf die Relevanz dieses Themas hinzuweisen.

Menschenrechte

Für alle Leser, die sich mit dem Thema „Menschenrechte“ beschäftigen wollen, soll hier auf die Adresse des Deutschen Instituts für Menschenrechte hingewiesen werden: www.institut-fuer-

menschenrechte.de. Hier finden Sie viele wissenswerte Beiträge, die auch für unsere Arbeit nicht unwichtig sind.

Persönliches Budget in der WfbM

Die BAG WfbM hat unter Mitwirkung von mehreren anderen Herausgebern (u. a. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Bundesministerium für Arbeit und Soziales) einen interessanten Flyer zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget herausgegeben (2). Er bietet einen guten Überblick über Möglichkeiten, die theoretisch überall zur Verfügung stehen sollten. Zu Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit der Modularisierung entstehen, wurde schon in der BABdW-Information Nr. 01/2012 unter dem Titel „Arbeitsleben – Modularisierung“ und allgemeiner in der BABdW-Info Nr. 03/2012 unter „Probleme mit und in der WfbM“ www.babdw.de Stellung genommen. Hier finden Sie auch noch Hinweise auf andere Kommentare zum Thema WfbM.

Reparatur von Hilfsmitteln

Eigentlich sagt ja schon eine normale logische Überlegung das aus, was jetzt das Urteil des Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil Az.: B 3 KR 20/11 R vom 12.09.2012 (3) bestätigt hat:

- ✓ Die Krankenkasse hat für die Zeit, in der ein Hilfsmittel (hier ein zweiter Elektrorollstuhl) repariert werden muss, einen Ersatz zu beschaffen.
- ✓ Wie sie das macht, ist in ihre Verantwortung gestellt.
- ✓ Gibt es für diese Zeit – etwa bis zu 10 Tagen – eine Ersatzmöglichkeit, ist diese zu akzeptieren.
- ✓ „Diese Pflicht zur zeitnahen Instandsetzungs- oder Ersatzbeschaffung wird nicht für alle Hilfsmittel und alle Versorgungsfälle einheitlich zu beurteilen sein.“ (Zitat aus Punkt 17)
- ✓ Die Krankenkasse kann in eigener Verantwortung entscheiden, ob der fragliche Gegenstand noch einmal repariert werden soll oder ob eine Neubeschaffung sinnvoller und wirtschaftlicher ist.
- ✓ Kommt die Krankenkasse ihren Verpflichtungen nicht nach, kann dem betroffenen Menschen mit Beeinträchtigung nicht vorgeworfen werden, er habe von sich aus eine unwirtschaftliche Reparatur veranlasst.

Neuaufgaben beim bvkm

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. hat im Januar und Februar dieses Jahres drei Neuaufgaben herausgegeben, und zwar

- Rechtsratgeber „18 werden mit Behinderung“ (4a)
- Rechtsratgeber „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ (4b)
- Merkblatt „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII“ (4c)

Es ist sicher nicht notwendig, die Wichtigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit dieser Hilfsmittel noch einmal zu betonen. Wer in diesen Bereichen Informationen und Hilfe benötigt, kann sie hier finden.

Hinweis auf das Webportal des BMG

In Nr. 01/2013 wurde auf das Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufmerksam gemacht. Jetzt folgt der Hinweis auf das Portal des Bundesministeriums für Gesundheit: www.bmg.bund.de. Hier finden Sie die unterschiedlichsten Informationen zum Thema „Gesundheit“, ebenso die Nummern der verschiedenen Bürgertelefone, die montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erreichen sind. Die „Grundnummer“ ist 030/3406066; wenn Sie nun Fragen zur Krankenversicherung beantwortet bekommen möchten, hängen Sie die 01 an, bei Fragen zur Pflegeversicherung die 02. Das Ministerium selbst erreichen Sie unter 030/18441-0.

Obhutspflicht

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte über die Schuldfrage an einem Unfall und damit über die Haftung für die Kosten zu entscheiden, die entstanden waren. (Urteil Az.: 24-I U 78/11 vom 17.01.2012) (5) Was war geschehen? Im Januar 2006 stürzte eine 1933 geborene Frau nachdem sie die Toilette besucht hatte, obgleich eine Mitarbeiterin zugegen gewesen war, und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Das Besondere hier war, dass eine starke Sturzgefährdung vorlag. Das OLG befand in seinem Urteil, dass in diesem Fall eine einzige Mitarbeiterin als Hilfe und Sicherung gegen einen Sturz nicht ausreichend gewesen sei, es liege also eine Verletzung der Obhutspflicht vor. Technische Hilfsmittel und/oder eine zusätzliche Person seien notwendig gewesen. In diesem speziellen Fall habe die Beklagte (also der Heimbetreiber - BABdW) die Pflicht nachzuweisen, dass es keine Pflichtverletzung gegeben habe; der Entlastungsbeweis sei ihr aber nicht gelungen.

Fazit:

- ✓ Je nach Sachlage ist eine besondere Obhutspflicht geboten, die nicht durch die üblichen Maßnahmen erfüllt wird.
- ✓ Nicht immer ist der Geschädigte beweispflichtig, dass eine Verletzung der Obhutspflicht durch das Heim vorliegt. Es kann auch umgekehrt sein.
- ✓ Korrekte Dokumentationen sind wichtig und ernst zu nehmen, ebenso die Formulierungen im Heimvertrag.

Zwangsbehandlungen

Bundestag und Bundesrat haben einen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf gebilligt, so dass am 19. Februar 2013 das „Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ in Kraft getreten ist (6). Wichtig für die endgültige Fassung des Gesetzes waren auch die Stellungnahmen des Rechtsausschusses des Bundestages. Es ist ein Artikelgesetz durch das einige §§ in anderen Gesetzen geändert wurden. Besonders wichtig ist die Neufassung des § 1906 BGB. Wegen seiner besonderen Relevanz soll er hier vollständig zitiert werden:

§ 1906 : Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(Stand: 02. April 2013 - Fassung aufgrund des o.g. Gesetzes vom 18.02.2013 {BGBl. I S.266 (6)} m.W. v. 26.02.2013.)

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur

einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Ebenso wurden die §§ [312](#), [323](#), [329](#), [331](#) und [333](#) des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) geändert. Die wichtigsten Punkte der Änderungen insgesamt sind:

a) BGB

- Die zwangsweise Unterbringung zur Durchführung der ärztlichen Behandlung ist nur dann möglich, wenn ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht.
- Es muss vorher erfolglos versucht worden sein, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen.
- Die vorgesehene Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn keine andere Möglichkeit (die evtl. keine Zwangsmaßnahme erfordert - BABdW) zur Verfügung steht.
- Der rechtliche Betreuer hat das gesamte Verfahren während und nach der Zwangsbehandlung zu begleiten (Besprechungen mit dem Betroffenen, Antrag beim Betreuungsgericht, evtl. Meldung des Widerrufs der Maßnahme und Meldung der Beendigung der Unterbringung)

b) FamFG

- Bei jeder Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung muss ein Verfahrenspfleger bestellt werden.
- Der behandelnde Arzt darf nicht gleichzeitig als Sachverständiger auftreten.
- Die Zwangsmaßnahme muss dokumentiert werden und darf normalerweise nicht länger als 6 Wochen dauern; wenn doch, muss sie vor Ablauf offiziell verlängert werden.
- Dauert die Zwangsmaßnahme länger als 12 Wochen, darf ein Sachverständiger nicht bestellt werden, wenn er schon einmal ein Gutachten geschrieben, den Betroffenen behandelt hat

oder in derselben Einrichtung arbeitet, in der der Betroffene wohnt.

→ Der Sachverständige muss ein erfahrener Psychiater sein.

Natürlich wurde dieses neue Gesetz von unterschiedlichen Seiten auch schon in der Entstehungszeit kritisiert. Lesen Sie dazu den informativen Beitrag im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 01/2013 vom März dieses Jahres auf den Seiten 6 bis 8.

Hinweise:

- ✓ Wenn Sie den unter dem Zitat zu findenden Link zum BGBl. anklicken, können Sie sich über alle Einzelheiten direkt im Bundesgesetzblatt informieren.
- ✓ Ebenso wurden alle §§ (blau und unterstrichen) mit den entsprechenden Links unterlegt, so dass Sie durch Anklicken der Zahl den Text sofort vor Augen haben können.
- ✓ Besonders in den Informationen 04/2012, aber auch in Nr. 06/2012 berichtete der BABdW schon über dieses Thema (www.babdw.de)
- ✓ Die existierenden unterschiedlichen Landesgesetze zu diesem Themenkomplex werden durch das neue Gesetz nicht berührt.
- ✓ Wie alles funktionieren soll, wenn z. B. eine Zahnbehandlung mit oder ohne Vollnarkose ansteht – die oft vom Betroffenen „lebhaft begrüßt“ wird – ist noch völlig unklar. Geht es dabei nicht auch ohne die Einsetzung eines Verfahrenspflegers? Auch dann nicht, wenn keine Notwendigkeit einer Unterbringung besteht? Nach den entsprechenden Gerichtsurteilen wurde bisher jedenfalls einstimmig gesagt, dass auch eine solche Behandlung nicht zwangsweise durchgeführt werden könne. Wie ist es jetzt?

BRK-Allianz – Kurzfassung

In der letzten BABdW-Info Nr. 01/2013 (www.babdw.de) wurde ausführlich über die Einreichung des Parallelberichts der BRK-Allianz (Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention) zum Staatenbericht der Bundesregierung berichtet. Seit Februar 2013 gibt es auch eine Kurzfassung ([7a](#)), in der zunächst in einem Frage – Antwort – Schema einige sachliche Erklärungen vorangestellt werden. Dann folgen Erklärungen zu einzelnen Artikeln, die mit den Forderungen der Allianz abschließen. Autor der Kurzfassung ist Herr H.-Günter Heiden von der BRK-Allianz. Während die am 17. Januar 2013 beschlossene Langfassung des Berichts 80 Seiten ([7b](#)) umfasst, sind es bei der Kurzfassung einschließlich der vorangestellten Erläuterungen lediglich überschaubare 11 Seiten.

Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte eine Kurzfassung des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung mit dem Sachstand März 2013 ([8](#)). Es ist schon erschreckend, z. B. auf Seite 18 wieder bestätigt zu bekommen, dass „die Reichen“ wieder reicher und „die Armen“ wieder ärmer geworden sind. Das Vermögen hat sich wieder weiter nach „oben“ verschoben.

Zur Verteilung der Privatvermögen in Deutschland liegen für den Berichtszeitraum Daten aus dem Jahr 2008 vor. Danach verfügen die Haushalte in der unteren Hälfte der Verteilung nur über gut ein Prozent des gesamten Nettovermögens, während die vermögensstärksten zehn Prozent der Haushalte über die Hälfte des gesamten Nettovermögens auf sich vereinen. Der Vermögensanteil des obersten Dezils (der obersten 10% - BABdW) ist dabei im Zeitverlauf immer weiter angestiegen. (Zitat: Kurzfassung des Berichts, Seite XII; [8](#))

Leider hat es bisher keine einzige Bundesregierung geschafft, diesen Trend umzukehren. Weitere interessante Details erfahren Sie durch den Bericht.

Wer sich noch grundsätzlicher und ausführlicher mit dem Problem „Armut“ beschäftigen möchte, findet z. B. in den beiden Büchern von Prof. Dr. Christoph Butterwegge (Uni Köln) <http://www.christophbutterwegge.de/veroeffentlichungen/index.php> „Armut im Alter“ und „Armut in einem reichen Land“ reichlich Informationen.

Erbrecht – Newsletter der Herzstiftung

Es gibt immer wieder neue Hilfsangebote, Testamente gut und richtig zu erstellen. Am 21. Februar machte die Deutsche Herzstiftung in einer Pressemitteilung auf ihren kostenfreien Ratgeber (9) aufmerksam. Außerdem können Sie, wenn Sie daran interessiert sind, den kostenlosen Newsletter der Herzstiftung unter (<http://www.herzstiftung.de/Newsletter.html>) abonnieren. Um keine Fehler zu machen, sollte aber letztlich immer ein auch mit der besonderen Situation beeinträchtigter Menschen und den neusten gesetzlichen Entwicklungen vertrauter Notar zu Rate gezogen werden.

Assistenzpflegebedarfsgesetz

Am 1. Januar dieses Jahres ist das „Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ (10) in Kraft getreten. Es ist auch ein Artikelgesetz, durch das verschiedene §§ in anderen Gesetzen geändert wurden. Das betrifft in hier erster Linie die Sozialgesetzbücher V, XI und XII. Über den Entwurf dieses Gesetzes wurde schon in unserer Info Nr. 05/2012 (www.babdw.de) auf den Seiten 2 und 3 ausführlich berichtet. Die im Oktober 2012 gemachten Ausführungen sind immer noch aktuell. Hinzuzufügen ist lediglich, dass zum 01. Januar 2013 die Praxisgebühren abgeschafft wurden.

Soltauer Initiative

Der Sprecher der AG der Angehörigenvertretungen im Stiftungsbereich Bethel.regional, Herr Rolf Winkelmann, machte uns auf die Soltauer Initiative und ihre Denk-Zettel aufmerksam (11). Sie richten sich eigentlich an alle Profis im Sozial- und Gesundheitsbereich; die hier formulierten Ansichten und Vorschläge sollten aber auch von allen Angehörigenvertretern zur Kenntnis genommen werden. Der letzte Denk-Zettel (Nr. 4) ist gerade vor ein paar Tagen im April erschienen. Hier und auch auf den Zetteln Nr. 1 bis 3 finden sich sehr kritische Bemerkungen zu unserem Sozialsystem, denen fast ausnahmslos zugestimmt werden kann.

Bioethik-Positionspapier

Der „Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Bioethik“ der „Staatlichen Koordinierungsstelle nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention“ hat am 07. Januar 2013 ein Positionspapier mit dem Titel „Bioethik – Menschen mit Behinderungen – UN-BRK“ (12) herausgegeben. Hier werden in sechs Kapiteln zunächst die Bestimmungen der UN-BRK beschrieben, dann die tatsächliche Praxis in Deutschland unter die Lupe genommen und schließlich Forderungen abgeleitet. Der BABdW hat schon mehrfach zu bioethischen Fragen und Problemen Stellung bezogen, besonders ausführlich in „Standpunkte Nr. 01/2012“ (www.babdw.de, Mai 2012)

Verhinderungspflege (Ersatzpflege)

Im hier vorliegenden Fall wurden die Gerichte wieder beschäftigt, weil die zahlungspflichtige Pflegekasse das eigene Portemonnaie schonen wollte – unrechtmäßig, wie das Bundessozialgericht mit seinem Urteil B 3 P 6/11 R vom 12.07.12 feststellte (13). Einzelheiten müssen hier nicht erwähnt werden. Wichtig ist, dass das Gericht eindeutig feststellte, dass es rechtsfehlerhaft sei, den Jahressatz für die Ersatzpflege nach § 39 SGB XI auf einzelne Tage umzurechnen. Der § 39 bestimmt u. a. eindeutig, dass

- x die Ersatzpflege nicht länger als 28 Tage im Jahr andauern kann und
- x den Jahreshöchstbetrag von im Moment 1550 Euro nicht überschreiten darf, ohne eine Umrechnung auf Tagessätze vorzusehen.

- x Im Extremfall könnte also der Jahreshöchstbetrag an einem Tag fällig werden.

Gesundheitsversorgung

Der BABdW ist nicht nur unabhängig, sondern auch parteipolitisch neutral. Trotzdem muss es auch im Wahljahr erlaubt sein, auf einen Antrag der Grünen hinzuweisen, der Mängel in der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Beeinträchtigung klar und präzise auflistet und entsprechende Forderungen an die Bundesregierung stellt. (14)

Zu ergänzen wäre diese Liste besonders in Hinblick auf geistig erheblich Beeinträchtigte, dass sich Ärzte sehr viel mehr Zeit nehmen können müssen, um eine fachgerechte Untersuchung und Anamnese durchzuführen: "Im Rahmen der ärztlichen Sorgfaltspflicht ist (erst - BABdW) zusammen mit einer sorgfältigen Erhebung der Anamnese eine Diagnose möglich, die Voraussetzung einer sachgerechten Therapie werden kann. Die Anamnese wird im Regelfall vor oder spätestens bei der medizinischen Untersuchung erhoben oder ist Teil der Untersuchung .." (14a). Solche Menschen reagieren sehr häufig besonders empfindlich auf Hektik, was die Arbeit der Ärzte deutlich erschwert. Der nicht bezahlte Mehraufwand der Mediziner führt leider häufig zur generellen Ablehnung der Behandlung dieser Menschen in "normalen" Praxen und die Schwierigkeit für die Betroffenen zeitnahe notwendige Hilfe zu finden! Ein gravierendes Problem insbesondere in Hinblick auf die politisch so stark favorisierte Ambulantisierung der Unterbringung, die spezielle "medizinische Dienste" ausschließt.

Teilhabe am Arbeitsleben – erforderliche Hilfsmittel

In der Information Nr. 01/2013 – www.babdw.de – wurde unter der Überschrift „Festbeträge bei Hilfsmitteln“ über ein Urteil des Sozialgerichts Detmold berichtet, in dem festgestellt wurde, dass Festbeträge nicht faktisch zu Leistungskürzungen führen dürfen. Im Urteil Az.: B 3 KR 5/12 R des Bundessozialgerichts vom 24.01.2013 geht es um die Bezahlung eines hochwertigen Hörgerätes, das zur Teilhabe am Arbeitsleben gebraucht wird. Leider steht das Urteil im vollen Wortlauf noch nicht im Internet zur Verfügung, lesen Sie dazu aber den Terminbericht des Gerichts*), Punkt 3 (15). Auch dieses Urteil ist nicht nur für den gerade zu verhandelnden Einzelfall wichtig, sondern weit darüber hinaus.

Das Gericht befand,

- x dass der nach § 14 und 15 SGB IX zuerst angesprochene Rehabilitationsträger in der Verantwortung bleibt und in Verbindung mit dem Leistungsrecht des SGB XI zahlungspflichtig ist. (Eigentlich sollte das ja allen klar sein, aber wer auf Kosten anderer sparen will, sucht natürlich alle möglichen Ausflüchte.)
- x dass ein Hilfsmittel auch dann als ausschließlich für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit anzusehen ist, wenn diese ohne das Gerät nicht möglich wäre – auch wenn es ansonsten hilfreich ist.
- x dass nur ein Antrag nach § 14 SGB IX gestellt werden soll.
- x dass Anträge so kundenfreundlich zu behandeln sind, dass dem Antragsteller bestmöglich geholfen wird.

*) Zu beachten der Hinweis auf dieser Seite: *Die vom Bundessozialgericht herausgegebenen Presseinformationen sind keine amtlichen Veröffentlichungen, sondern nur Arbeitsunterlagen für die bei diesem Gericht tätigen Journalisten.*

Zitat: „Wir werden zu keiner Gesellschaft ja sagen dürfen, die nicht versteht, was ihr selbst die Schwachen in ihrer Mitte bedeuten.“

aus: Carl-Friedrich von Weizsäcker, Der Garten des Menschlichen, S. 23

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Broschüre „Medikamente im Alter“, 50 Seiten (Download benötigt etwas Zeit! *)
- (2) Flyer der BAG WfbM, 2 Seiten
- (3) Urteil des BSG vom 12.09.2012, 5 Seiten
- (4a) 18 werden mit Behinderung, 39 Seiten
- (4b) Mein Kind ist behindert, 42 Seiten
- (4c) Grundsicherung, 4 Seiten
- (5) Urteil Obhutspflicht,
- (6) BGBI: Betreuungsrechtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme
- (7a) Kurzfassung des Parallelberichts der BRK-Allianz, 11 Seiten
- (7b) Langfassung des Parallelberichts der BRK-Allianz; 80 Seiten
- (8) Armut- und Reichtumsbericht, Kurzfassung, 55 Seiten
- (9) Ratgeber der Deutschen Herzstiftung, 2 Seiten (auf der Web-Seite unter "Testament mit Herz"!)
- (10) Assistenzpflegebedarfsgesetz, BGBI Teil I Nr. 61, 3 Seiten
- (11) Soltauer Initiative, Denkkzettel Nr. 4 (+1 bis 3), 2 Seiten
- (12) Positionspapier Bioethik, 9 Seiten (Download benötigt etwas Zeit!*)
- (13) Urteil des BSG zur Verhinderungspflege, 4 Seiten
- (14) Gesundheitsversorgung für Menschen mit Beeinträchtigung, 8 Seiten
- (14a) Definition Anamnese, Wikipedia
- (15) Terminbericht zum BSG-Urteil: Hilfsmitteln im Arbeitsleben, Punkt 3**)

*) Es ist sinnvoll, diese Dokumente nicht online zu öffnen sondern zu speichern und dann erst zu öffnen, wenn die gesamte Erweiterung im Dateinamen nach.pdf gelöscht und die Datei vom Rechner automatisch als pdf erkannt wurde!

**) Zu beachten der Hinweis auf dieser Seite: *Die vom Bundessozialgericht herausgegebenen Presseinformationen sind keine amtlichen Veröffentlichungen, sondern nur Arbeitsunterlagen für die bei diesem Gericht tätigen Journalisten.*

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: knapp 10 MB)

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00